

SATZUNG (gültig ab 15.11.2003)



Breesener Sportverein Guben Nord e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 09.08.1990 gegründete Verein führt den Namen Breesener Sportverein Guben Nord e.V. (Kürzel: BSV Guben Nord e.V.) und hat den Sitz in Guben.

Er ist das Vereinigungsregister des Kreisgerichts Guben unter der Nr.: VR82 eingetragen.

(2) Er ist Mitglied des Kreissportbundes Guben und des Landessportbundes Brandenburg (LSB)

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecks Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" durch Ausübung des Sports in allen Bereichen und setzt sich schwerpunktmäßig für die Entwicklung des Sports im Stadtteil Guben ein.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die im Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung:

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Sektion / Abteilung / Gruppe gebildet werden, die Haushaltsführung verbleibt beim Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft :

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Für die Mitgliedschaft im Verein hat das Mitglied bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 DM zu entrichten. Bei Austritt aus dem Verein wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlung.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen versehen. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch eigengeschriebenen Brief auszustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Woche nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenes Mitgliedes gegen den Verein müsse binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eigengeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend des Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Beitragsordnung

| | |
|------------------------------|------------------|
| Passive Mitglieder zahlen | 3,50 € monatlich |
| Aktive Mitglieder zahlen | 6,00 € monatlich |
| Jugendliche u. Kinder zahlen | 3,00 € monatlich |
| Aufnahmegebühr | 10,00 € einmalig |

(4.1.) Nutzungsgebühr für Sportlerheim

Für private Nutzung des Sportlerheim ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR pro Veranstaltung an den BSV Guben Nord e.V. zu entrichten. Die Gebühr wird durch den Pächter erhoben und monatlich

abgeführt.

§ 7 Maßregelung:

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu vier Wochen.
- c) Ausschluss

(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
- d) die Revisionskommission (Beschwerdeausschuss)

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
- e) Festsetzung von Jahresbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltplanes
- g) Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2.
- j) Berufung gegen den Ausschuss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5

- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(3) Die Einberufung von Mitgliedern zur Wahlversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlichem Aushang oder Bekanntgabe in der Tagespresse. Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung, und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet, Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden

- (a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1
- (b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit:

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Wahlrecht. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder- versammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzender und Verantwortlicher für bauliche Maßnahmen
- c) 1. Leitungsmitglied für Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit
- d) 2. Leitungsmitglied für Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit
- e) 3. Leitungsmitglied für Sponsoring/Öffentlichkeitsarbeit und Verbindung zur Stadt
- f) Schriftführer und Leitungsmitglied für Ehrungen und Auszeichnungen
- g) Kassenwart
- h) Abteilung Fußball
- i) Abteilung Handball
- j) Abteilung Billard
- k) Jugendwart
- l) Ehrenmitglieder: Günter Klinkhoff, Rudi Glockann und Horst Kuchling

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschlüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 ZGB sind:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 2. Vorsitzende
- 3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§12 Ehrenmitglieder:

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten den Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§13 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können Einzelpersonen aber auch Firmen werden. Die Fördermitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

Monatlicher Beitrag für Privatpersonen 10,00 €

Monatlicher Beitrag für Firmen oder Inhaber 50,00 €

Fördermitglieder können auch Vereinsmitglieder werden

Fördermitglieder sind nicht Stimm- und Wahlberechtigt.

§14 Auflösung:

(1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die um § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form geändert am 15.11.2003 von der Mitgliederversammlung des Vereins BSV Guben Nord beschlossen worden.

.....
Wilhelm Schurmann
1. Vorsitzender
BSV Guben Nord e. V.